

Des Richters Unabhängigkeit endet an der Tür des Gerichtssaals

Die private Beziehung von zwei Richterpersonen am Bundesgericht wirft Wellen. Aus meiner Sicht ist festzustellen: Es war offenbar vielen bekannt, dass «Mon Amour» in «Mon Repos» (Park, Sitz des Bundesgerichts) gelebt wurde – aber es brauchte die Weltwoche, die das thematisierte. Aus welchen Motiven auch immer – das ist letztlich irrelevant. Eigentlich hätte man das intern klären müssen. Es sagt viel aus über die beiden Richterpersonen und über das Klima und die Kultur am Bundesgericht.

Es sagt zudem einiges aus über den Zustand der Justiz. «Richter sind auch nur Menschen», titelte die NZZ ein Interview mit einer bekannten Richterin. Das ist wahr und muss Folgen haben. Regeln, Enforcement und Disziplinarrecht sind Stichworte.

Weil dem so ist, müssten Gerichte sich mit den Orga-

nisationsinstrumenten, die Unternehmen schon lange anwenden, befassen. Dass dies, soweit ersichtlich, kaum geschieht, hängt damit zusammen, dass insbesondere vollamtliche Richter sich unter dem Titel Unabhängigkeit und mit dem Selbstverständnis, man sei schliesslich Magistratsperson (was stimmt), darauf berufen, ihnen habe man gar nichts zu sagen (das ist falsch). Als Magistratsperson muss man sich höhere Anforderungen betreffend Integrität anrechnen lassen als die Normalbevölkerung. Unabhängigkeit heisst nicht, dass man tun und lassen kann, was man will. Wenn das möglich ist, spricht das für eine mangelhafte Organisation, ungenügende Governance.

Die Bundesverfassung sagt in Art. 191c: «Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtssprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht

verpflichtet.» Die Unabhängigkeit eines Richters endet am Ausgang des Gerichtssaals und vollamtliche Richter haben sich Verhaltensregeln unterzuordnen wie andere Lohnempfänger. Gerichtspräsidien etwa, die praktisch nur am Gericht auftauchen, wenn sie Verhandlung haben – geht das? Gerichtspräsidien, die Volontären persönliche Angebote für private Treffen machen – geht das? Das und vieles mehr zeigt den Bedarf der Klärung in Verhaltensregeln, die nämlich vor und hinter der Tür des Gerichtssaals gelten.

Ein verpflichtender Code of Conduct gehört zur modernen Unternehmensführung. In diesem Sinne sind Gerichte Unternehmen. Die Frage, ob es an Gerichten einen Kodex überhaupt braucht, weil es doch selbstverständlich ist, dass man sich als Richterperson an gewisse Werte hält, lässt sich einfach beantworten:

Wenn es so selbstverständlich ist, dann ist es gut, diese Prinzipien und Werte zu dokumentieren. Ist es aber nicht selbstverständlich, so ist es umso bedeutsamer, einen Verhaltenskodex und entsprechende Weisungen zu schaffen.

Es gibt vielerlei Themen, die an Gerichten (und bei Staatsanwaltschaften) geregelt werden sollten. So ist mir bei meinen Tätigkeiten aufgefallen, dass es an Gerichten und bei Staatsanwaltschaften oft keine Regeln darüber gibt, wer überhaupt Zugriff auf welche Dossiers hat. Ist es etwa bei Polizei oder Sozialversicherungsanstalten so, dass getrackt wird, wer wann auf welche Dossiers (z.B. Anfragen) Zugriff nahm, ist es bei der Justiz im weitesten Sinne so, dass der Zugriff auf Dossiers nicht beschränkt ist und dass es keine Weisungen dazu gibt. Es ist selbstverständlich unzulässig, ohne sachlichen Grund und nur aus purer Neugierde (besonders

skandalträchtige Fälle, bekannte Akteure) in ein Dossier zu schauen. Das muss geregelt, kontrolliert und durchgesetzt werden. Der Datenschutz gilt auch hier – alles andere ist abgehobenes Denken.

Ein Blick in meinen Wohnkanton Basel-Land zeigt beispielhaft den Handlungsbedarf: Es bestehen keine Verhaltensregeln, die diesen Namen verdienen. Im Geschäfts- und Organisationsreglement der Gerichte des Kantons BL werden diesbezüglich einzig Vorgaben betreffend Kleidung vor Gericht gemacht – sonst gibt es nichts. Auch nicht auf Weisungsebene.

«Angehörige des Gerichts und Verfahrensbeteiligte tragen an den Gerichtsverhandlungen gebührende Kleidung» sowie «Insbesondere tragen Angehörige des Gerichts an öffentlichen Gerichtsverhandlungen wie auch im weiteren Publikumskontakt keine gut sicht-

baren religiösen oder weltanschaulichen Symbole». Es gibt keinerlei sonstige Verhaltensregeln (ausser nicht mehr zeitgemässe für nebenamtliche Richter).

Insofern ist der Weckruf durch die Liebesgrüsse aus Lausanne Anlass, Erforderliches anzugehen. Keineswegs nur am Bundesgericht. Für das Ansehen der Justiz.



Monika Roth
wirtschaft@luzernerzeitung.ch

Hinweis

Monika Roth ist Professorin und selbstständige Rechtsanwältin. Sie war von 1993 bis 2026 als Richterin im Kanton Basel-Landschaft tätig.